

# Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

(Bürgerrechtsgesetz, BüG)

(Verfahren im Kanton / Beschwerde vor einem kantonalen Gericht)

## Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 27. Oktober 2005<sup>1</sup>

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>

*beschliesst:*

### I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 15a*

Verfahren im  
Kanton

<sup>1</sup> Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.

<sup>2</sup> Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt wird.

#### *Art. 15b*

Begründungs-  
pflicht

<sup>1</sup> Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

#### *Art. 15c*

Schutz der Pri-  
vatsphäre

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.

<sup>2</sup> Sie können vorsehen, dass die folgenden Personendaten bekannt gegeben werden dürfen:

- a. Staatsangehörigkeit;

<sup>1</sup> BBl ...

<sup>2</sup> BBl ...

<sup>3</sup> SR 141.0

- b. Wohnsitzdauer;
- c. Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse.

<sup>3</sup> Sie berücksichtigen bei der Auswahl der bekannt zu gebenden Daten den Adressatenkreis.

*Art. 50a*

Beschwerde vor  
einem kantona-  
len Gericht

Die Kantone setzen Gerichtsbehörden ein, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

*Art. 51 Marginalie*

Beschwerde auf  
Bundesebene

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.